

Grundlagen für die Zusammensetzung und Ausstattung des Jugendgemeinderates

1. Ziel des Jugendgemeinderates:

Die Jugendlichen in Edewecht erhalten im Jugendgemeinderat (JGR) die Möglichkeit aktiv das Leben in der Gemeinde mitzugestalten und ihre Interessen zu vertreten. Sie sollten ihre Anregungen, Kritiken und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion mit einbringen.

2. Zusammensetzung:

- a) Der JGR besteht aus 9 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte: Einen Vorstand, der aus einem Sprecher/in und zwei stellvertretenden Sprechern/innen besteht.
- b) Ferner besteht der JGR aus folgenden beratenden Mitgliedern: einem Jugendpfleger/in der Gemeinde sowie einem Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung als Schriftführer/in. Diese können auf Antrag zu einzelnen TOP ausgeschlossen werden.

3. Wahl des JGR:

- a) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- b) Der Tag der Wahl wird vom JGR im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- c) Bei der Durchführung der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses wird der JGR von der Gemeindeverwaltung unterstützt (ehrenamtliche Helfer/innen).
- d) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, auch ausländische Jugendliche, mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Edewecht, ab der Vollendung des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar sind alle Jugendlichen, auch ausländische Jugendliche, ab der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- e) Für die Leitung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Es kann sich hierbei um Edewechter Bürger/innen, Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung oder um wahlberechtigte Jugendliche handeln. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter/in, einem Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzern. Pro Wahllokal muss ebenfalls ein Wahlvorstand in vorgenannter Besetzung gebildet werden. Es kann sich hierbei um Edewechter Bürger/innen oder um Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung handeln. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und der Ermittlung der Wahlergebnisse zuständig, unter Anwesenheit des/r oberen Wahlleiterin/Wahlleiters (Bürgermeister/in).
- f) Jeder Wähler hat drei Stimmen. Einem Kandidaten/in können max. drei Stimmen gegeben werden oder drei Kandidaten/innen eine Stimme etc. (wie Kommunalwahlverfahren). Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- g) Das Wahlgebiet (Gemeinde Edewecht) bildet einen Wahlbereich.
- h) Die Kandidatenliste wird folgendermaßen erstellt: Die Wahl wird über Mitteilungen in den Zeitungen, Informationen in den Schulen (auch Bad Zwischenahn und Rostrup) und sonstige Werbemittel bekannt gegeben. Dabei werden die Jugendlichen auf die Möglichkeit hingewiesen, für den JGR zu kandidieren. Wer wählbar ist wird mit seiner fristgerechten Anmeldung Kandidat/in für den JGR. Kurz vor der Wahl erhalten alle wahlberechtigten Jugendlichen eine Wahlbenachrichtigung. Es werden 9 Mitglieder in den JGR gewählt. Können in dem Wahlbereich nicht neun Kandidaten/innen benannt werden, werden die zu besetzenden Sitze im JGR nicht für diese Wahlperiode vergeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die festgesetzten Sitze werden nach den Stimmenhöchstzahlen verteilt. Haben mehrere Kandidaten/innen die gleiche Anzahl von Wählerstimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche/r Kandidat/in den Sitz er-

hält. Der/Die obere Wahlleiter/in zieht das Los. Die Kandidaten/innen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenhöchstzahlen des Wahlbereiches Ersatzleute. Gewählt werden darf nur im Wahlbereich (Wohnung des Kandidaten/in und des Wählers).

Ein JGR kann nur gebildet werden, wenn mindestens 20% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen. Kann ein JGR aufgrund der geringen Wahlbeteiligung nicht gebildet werden, wird im Gemeinderat beraten.

4. Ausscheiden und Nachfolge:

Ein Mitglied des JGR, welches im Laufe einer Wahlperiode den Wohnsitz in Edewecht aufgibt, scheidet aus dem JGR aus. Fehlt ein Mitglied im Jugendgemeinderat bei zwei Sitzungen unentschuldigt, findet ein klärendes Gespräch im Hinblick auf das Interesse an einer weiteren Mitarbeit statt. Stellt der JGR fest, dass der Jugendliche kein Interesse an der Arbeit im JGR zeigt, kann der JGR mit 2/3 der anwesenden ständigen Jugendgemeinderatsmitglieder bei der nächsten Sitzung den Ausschluss des betreffenden Jugendlichen aus dem JGR beschließen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des JGR aus diesen oder anderen Gründen, rücken die Ersatzleute im JGR entsprechend der Reihenfolge der erreichten Stimmenhöchstzahl aus dem Wahlbereich nach. Ein Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bleibt für den Sitz unschädlich. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und im JGR ist nicht zulässig.

5. Wahlperiode:

Der JGR wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt zum 1. des Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses.

6. Rechtsstellung:

- a) Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- b) Der JGR ist eine Einrichtung der Gemeinde Edewecht.

7. Verpflichtungen der Mitglieder des JGR:

- a) Die Mitglieder des JGR müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausführen,
- b) Bei Verhinderung ist die Verwaltung oder der Sprecher/in des JGR unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zu verständigen.

8. Verschwiegenheit:

Die Mitglieder im JGR sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten nach nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet.

9. Beratungen:

- a) Die Sitzungen des JGR sind in der Regel öffentlich.
- b) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Sprecher/in im Benehmen mit den übrigen Sprechern/innen, mind. eine Woche (Empfang) vor der Sitzung.
- c) In der NWZ wird auf die Beratungen des JGR hingewiesen.
- d) Der JGR soll nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, mit jeweiliger Zeitbeschränkung von zwei Stunden tagen.

10. Hausrecht:

Der Sprecher/in handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (hält die Sitzung aufrecht).

11. Beschlussfassung:

- a) Der JGR entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.
- b) Der JGR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des JGR anwesend ist.

12. Niederschrift:

Es ist über jede Sitzung eine Niederschrift seitens der Verwaltung anzufertigen. Diese wird vom Schriftführer/in der Verwaltung und dem Sprecher/in oder seinem Vertreter/in unterschrieben. Die Niederschrift muss in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt werden.

13. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat:

- a) Der JGR hat beratende Funktion. Er kann zu allen öffentlichen Themen des Rates der Gemeinde Stellung nehmen. Zwei Mitgliedern des Sprecherkreises oder zwei delegierten Mitgliedern des JGR kann gemäß den Bestimmungen des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Gelegenheit gegeben werden, an den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse beratend teilzunehmen. Der JGR erhält zu den Sitzungen jeweils eine Einladung.
- b) Die Beschlüsse des JGR werden den Ratsmitgliedern und der Verwaltung vorgelegt.

14. Finanzielle Ausstattung:

- a) Der JGR verfügt über einen eigenen Haushalt von jährlich 2.500,00 EURO. Die lfd. Kosten (Porto, Auslagen) können dem Haushalt entnommen werden. Die regulären Einladungen zu den JGR-Sitzungen laufen über den Verwaltungshaushalt der Gemeinde Edewecht.
- b) Eigene Projekte (z.B. Jugendfestivals, Förderprogramme) werden ebenfalls aus dem eigenen Haushalt finanziert.
- c) Restliche Anschaffungen, die die allgemeine Jugendarbeit betreffen, sind nicht dem Haushalt des JGR zu entnehmen, sondern werden über den Gemeindehaushalt beantragt.
- d) Sämtliche finanziellen Aufwendungen zur Jugendgemeinderatswahl, wie Bekanntmachungen und Werbung, werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00 aus dem Haushalt der Gemeinde getragen.

15. Änderung dieser Grundlagen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Grundlagen sind vom Rat der Gemeinde zu beschließen.

Edewecht, den 01.07.2014

Petra Lausch
Bürgermeisterin

(Fassung aus der Sitzung des Rates der Gemeinde Edewecht am 15. Dez. 1997)
geändert bezüglich der Wahlbereiche durch Ratsbeschluss vom 23.11.1998
geändert bezüglich des Wahlbarkeitsalters durch Ratsbeschluss vom 17.12.2001
geändert bezüglich des Wahlbarkeitsalters, des Wahlgebiets, der Ladungsfrist und der Eurobeträge durch Ratsbeschluss vom 05.07.2004
geändert bezüglich der Zusammensetzung durch Ratsbeschluss vom 16.10.2007
geändert bezüglich des Wahl- u. Wahlbarkeitsalters sowie der Entscheidung bei Stimmgleichheit durch Ratsbeschluss vom 30.06.2014